



Zl.: 84 N 010/2023-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2023-12-12

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Kirchschlag i.d.B.W.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die Verordnung über die Nebengebührenordnung vom 23.06.2023, Zl. 55 N 010/2022-G wie folgt geändert:

I. Der §4 Sonderzulagen Abs. 5 Rufbereitschaft b) KWK hat zu lauten:

b) KWK

Den Mitarbeitern, die der KWK-Anlage zugeteilt sind, gebührt eine Rufbereitschaft gem. §48a Abs. 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) i.d.g.F. des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Lohnstufe 9, für die tatsächlich erbrachten Rufbereitschaftszeiten lt. Dienstenteilung. Die Rufbereitschaftszulage wird von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 05.00 bis 06.30 Uhr und von 16.30 bis 24.00 Uhr, am Freitag von 05.00 bis 06.30 Uhr und 11.45 bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen von 05.00 bis 24.00 Uhr gewährt (Feiertage werden nicht gesondert berücksichtigt und richten sich nach den Wochentagen).

II. Ergänzung des §5 Personalzulagen:

e) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „KWK“ 12,5%

III. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.06.2023 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Karl Kager

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 2.9. DEZ, 2023

